

§ II

(1) Der Minister der Finanzen ist verantwortlich für die Planung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs mit dem Ausland.

(2) Der Präsident der Deutschen Notenbank ist verantwortlich für die Kontrolle der Durchführung der Pläne des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs mit dem Ausland.

Der Besitz und die Anmeldung von Devisenwerten

§ 12

Die Deviseninländer sind verpflichtet, in der Deutschen Demokratischen Republik und Groß-Berlin befindliche Devisenwerte, die sich in ihrem Eigentum, in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden, anzumelden und zum Ankauf anzubieten.

§ 13

Die Deviseninländer sind verpflichtet, ihre im Ausland befindlichen Devisenwerte anzumelden und zum Ankauf anzubieten.

§ 14

Der Minister der Finanzen legt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank zu §§ 12 und 13 den Umfang der Anmelde- und Anbieterspflicht sowie die Ankaufsbedingungen fest und bestimmt die hierfür zuständigen Organe.